

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Verdingungsordnung für Leistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen" (VOL/A, Abschnitt 1).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er unverzüglich, möglichst bis zum **30. Juni 2025** die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

Rechtzeitig angeforderte zusätzliche Informationen werden bis spätestens zum **4. Juli 2025** unter dem in der Bekanntmachung angegebenen Link auf der Vergabepattform <https://www.evergabe.sachsen.de> veröffentlicht. Die Bewerber müssen regelmäßig prüfen, ob unter diesem Link weitere Informationen veröffentlicht wurden.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

- 3.1. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Bei Nachweisen oder sonstigen einzureichenden Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.
- 3.2. Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.
- 3.3. Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Preisblattes ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung ist allein verbindlich.
- 3.4. Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.
- 3.5. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.
- 3.6. Alle Preise sind in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben.

Die Leistungen in der Aus- und Fortbildung an der HSF Meißen dienen unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck an einer staatlichen Fachhochschule gemäß § 1 HRG i. V. m. § 4 Abs. 1 FHMeißenG und sind daher gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. b Doppelbuchst. aa UStG umsatzsteuerfrei. Beauftragt der Bieter Dritte zur Leistungserbringung entfällt gegebenenfalls die Umsatzsteuerfreiheit.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vorhundertersatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Auswahlverfahren, Zuschlagskriterien

Es gelangen nur diejenigen Angebote in die Auswahlprüfung, die die Voraussetzungen nach diesen Vergabeunterlagen erfüllen.

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot wird anhand der unten festgelegten Zuschlagskriterien ermittelt. Die Gewichtung spiegelt die Bedeutung der Zuschlagskriterien wider. Die Angebotswertung und Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgt auf der Grundlage der folgenden Kriterien:

Kriterien	Gewichtung
Konzept zur Durchführung eines Kurses (Vorschläge zur inhaltlichen Gestaltung/ Schwerpunktsetzungen; methodisch-didaktische Ausgestaltung; Ablaufplan)	30
fachliches Know-how/ besondere Expertise der Referenten in dem ausgeschriebenen Themengebiet	20
Erfahrungen in bzw. Kenntnisse der Referenten über die sächsische Landesverwaltung, der Einsatz bei anderen Institutionen/ Organisationen und in der Wirtschaft sowie Reputation	20
Preis	30

Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend. Bei gleichwertigen Angeboten entsprechend der oben genannten Kriterien wird der Zuschlag aber auf den günstigeren Preis für Präsenzveranstaltungen erteilt.

5 Bieterinformation

Gemäß § 19 VOL/A informiert der Auftraggeber die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen.

6 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

7 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind nicht zugelassen.

8 Nachunternehmereinsatz

Im Fall der Auftragserteilung sind die vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen. Die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer ist grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 50 Prozent des Auftragswertes und nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Bieter haben bei der Angebotsabgabe ein Verzeichnis der Leistungen vorzulegen, die durch Nachunternehmer erbracht werden sollen. Die Vergabestellen können von den Bietern, die in der engeren Wahl sind, fordern, die Nachunternehmer zu benennen, Unterlagen und Angaben zu deren Eignung sowie deren Verpflichtungserklärung vorzulegen. Angebote, zu denen die nachgeforderten Erklärungen und Nachweise nicht fristgemäß eingereicht werden, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

9 Änderung oder Ergänzungen an den Vertragsunterlagen

Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vertragsunterlagen vorgenommen worden sind, werden im Regelfall ausgeschlossen. Als unzulässige Ergänzung kann auch die Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters gelten. Von der Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist bereits dann auszugehen, wenn diese dem Angebot beigelegt oder auf der Rückseite des Briefpapiers abgedruckt sind.

10 Sonstige Hinweise

Sofern es zu einer Aufhebung des Vergabeverfahrens (ganz oder teilweise) kommt, wird dies den Bietern in Textform mitgeteilt.

Für die Erstellung des Angebots wird keine Vergütung gewährt.

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebots verwendet werden. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der ausschreibenden Stelle nicht statthaft.